

---

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Heimatstube der Gemeinde Niederorschel**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 2 und 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Niederorschel folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Heimatstube der Gemeinde Niederorschel beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Heimatstube ist eine öffentliche Kultureinrichtung, die von der Gemeinde Niederorschel unterhalten wird.

### **§ 2**

#### **Nutzungszweck**

Die Heimatstube hat die Aufgabe das Brauchtum in der Gemeinde zu pflegen, zu fördern und es der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### **§ 3**

#### **Besuchsberechtigte**

Der Besuch der Heimatstube ist allen natürlichen und juristischen Personen, Vereinigungen und Organisationen während der festgelegten Öffnungszeiten gestattet.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten wird durch die Gemeinde festgelegt und der Allgemeinheit durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 5**

#### **Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Besichtigung und Führung durch die Heimatstube wird ein Eintrittsgeld in Höhe von **1,00 EUR** je Person erhoben. Von der Entrichtung des Eintrittsgeldes sind Kinder, Schüler und Auszubildende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr befreit.
- (2) Bei öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde Niederorschel werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Die Versorgung mit Speisen und Getränken ist im Einzelfall möglich. Dafür ist eine Vereinbarung mit der Heimatstube erforderlich. Die entstehenden Kosten für die Bewirtung werden dem Besucher in Rechnung gestellt.

### **§ 6**

#### **Führungen durch die Heimatstube**

Führungen werden in den nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten angeboten.

### **§ 7**

#### **Verhalten in der Heimatstube**

Die Besucher der Heimatstube haben sich in der Art und Weise so zu verhalten, dass keine Ausstellungstücke verschmutzt, beschädigt oder zerstört werden. Das Berühren von Ausstellungsstücken ist generell untersagt.

### **§ 8**

#### **Ausschluss von Besuchern**

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Ordnung erheblich verstoßen haben, können von dem Besuch der Heimatstube auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.01.2004 in Kraft.

---

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen und dieser Ordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Niederorschel, den 03.11.2003

(Siegel)

Hentrich  
Bürgermeister

---

rechtskräftig seit: 01.01.2004